

Auswahlkriterien

für das Auswahlverfahren

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH)

in dem örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang

Wirtschaftswissenschaft

vom 17.01.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und §§ 23, 24 der Vergabeverordnung Nordrhein- Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386) in der Fassung der siebten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 24. Juni 2013 (GV. NRW. S. 384), in Verbindung mit der Satzung der RWTH für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 3. Mai 2009 in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Satzung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 17. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2013/141) hat die Rheinisch- Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Auswahlkriterien beschlossen:

§ 1 Auswahl

- (1) Die RWTH vergibt die im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 8 der Satzung der RWTH Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der derzeit geltenden Fassung zu vergebenden Studienplätze in dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (M.Sc.) nach folgenden Kriterien:
 1. Grad der Qualifikation (Gewichtung 51 %)
 2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 2 dieser Satzung (Gewichtung 49 %)
- (2) Zu jedem der in Absatz 1 genannten Kriterien wird für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber eine Einzelpunktzahl von bis zu 100 Punkten vergeben. Aus diesen Einzelpunktzahlen wird dann für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber durch Gewichtung der Einzelpunktzahlen gemäß der in Absatz 1 genannten Gewichte eine Gesamtpunktzahl von maximal 100 Punkten gebildet. Einzelpunktzahlen und Gesamtpunktzahl werden jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahlen der Bewerberinnen/ Bewerber.
- (4) Die Umrechnung der in Bezug auf die in Absatz 1 benannten Kriterien erbrachten Ergebnisse in Einzelpunkte wird in Anhang 1 geregelt.

§ 2 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Es ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest abzulegen. Mit der Konzeption und Durchführung dieses Tests können spezialisierte/externe Dienstleister beauftragt werden. Dabei sollen validierte Testverfahren Berücksichtigung finden. Das/ die Testverfahren können vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaft neu festgelegt werden. Sollten Bewerber zwischen mehreren Testverfahren wählen können, wird ihre Vergleichbarkeit sichergestellt. Das/die Testverfahren wird/ werden im Anhang 2 benannt.
- (2) Der Test kann nur einmal pro Auswahlverfahren abgelegt werden. Der Test darf nicht mehr als ein Jahr vor dem angestrebten Studienbeginn abgelegt werden.
- (3) Der Test gilt als mit Null Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber diesen nicht abgelegt hat.
- (4) Das Ergebnis des Testes wird der Hochschule durch die Bewerberin bzw. den Bewerber mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch Einreichung des Testzertifikats innerhalb der Bewerbungs- bzw. Nachreichfrist.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich an der RWTH Aachen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit Studienbeginn ab dem WS 2014/15 oder danach bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18. Dezember 2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.01.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anhang 1:

a. Umrechnung des Grades der Qualifikation in Einzelpunkte:

Die Einzelpunktzahl ergibt sich gemäß der Formel: $100 - (\text{Note} - 1) \times 15$. Dabei bezieht sich der Platzhalter „Note“ auf die auf eine Nachkommastelle gerundete Bachelor-Abschlussnote oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt.

Zur Illustration der Umrechnung dient die folgende Tabelle:

Bachelor-Abschlussnote oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt	Punktezahl
1,0	100
1,1	98,5
1,2	97
1,3	95,5
1,4	94
1,5	92,5
1,6	91
.	.
.	.
.	.
4,0	55

b. Umrechnung des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in Einzelpunkte:

Ist nur ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß Anhang 2 vorgesehen, ergibt sich die Einzelpunktzahl auf Grundlage des auf ganze Zahlen gerundeten erreichten Prozentrangs einer Bewerberin/ eines Bewerbers, wie im Testergebnis ausgewiesen. Die erreichten Einzelpunkte entsprechen diesem Prozentrang. Werden verschiedene Testverfahren zur Auswahl gestellt wird die Umrechnung in Anhang 2 geregelt.

Anhang 2:

Als fachspezifischer Studierfähigkeitstest wird der TM-WISO der ITB Consulting GmbH benutzt.